

Steuertipp für Unternehmer(innen), Kapitalgesellschaften, Familienbetriebe, Gesellschafter, Geschäftsführung – Versteuerung von Gewinnausschüttungen

Für Geschäftsführer, die zugleich auch Gesellschafter sind, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Gewinnausschüttung, zum Beispiel als Gehalt. Wenn die GmbH dagegen dem Geschäftsführer Gewinne ausschüttet, weil er an der Firma beteiligt ist, sind das steuerlich gesehen Kapitaleinnahmen. Vom Fiskus werden Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen ganz unterschiedlich behandelt. Aus Sicht der Gesellschafter ist zumeist die Zahlung eines Gehaltes an den Geschäftsführer die steuerlich sinnvollere Variante. Das Gehalt des Geschäftsführers unterliegt der Einkommenssteuer als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. In der Praxis ist die Zahlung eines Gehaltes auch eine Frage der Angemessenheit hinsichtlich hoher oder ungerechtfertigter Zahlungen, Zusagen oder sonstigen Vergünstigungen für den Geschäftsführer, da die Finanzverwaltung dann den Verdacht nahelegen kann, dass es sich hierbei um Gewinnverlagerungen von der Gesellschaft zum Geschäftsführer handelt. Maßgeblich ist aber immer, ob die Entgeltleistungen ihre Grundlage im Gesellschaftsverhältnis haben. So ist z. B. ein wirksamer Anstellungsvertrag für den Geschäftsführer nachzuweisen, wenn es zu Streitigkeiten kommt. Schließlich stellt sich aber auch die Frage für Gewinnausschüttungen für die weiteren Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft:

Die Versteuerung von Gewinnausschüttungen ist recht komplex, zumal es ein Wahlrecht für die Gesellschafter gibt, welche „Einfluss auf die Geschäftsführung“ haben, ob Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften entweder nach dem individuellen Steuersatz versteuert werden oder gemäß Abgeltungssteuer erheblich eingeschränkt.

Um die Komplexität dieses Wahlrechts noch zu erhöhen, ist die Frage zu stellen, ob dann das Wahlrecht über die steuerrechtlich günstigste Alternative nur den Mehrheitsgesellschaftern zugestanden werden kann. Der Bundesfinanzhof dagegen urteilte nun, dass es genügt, wenn der wesentlich Beteiligte in der Kapitalgesellschaft tätig mitarbeitet. Somit ist in vielen Familienunternehmen praktisch allen Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, Gewinnausschüttungen auch unterhalb des Abgeltungssatzes von 25 % der Einkommensteuer zu unterwerfen. Betroffene Gesellschafter sollten prüfen, ob es Sinn macht, Änderungsanträge zu bereits abgegebenen Steuererklärungen zu stellen.

Fazit: Es wäre zu begrüßen, wenn das Bundesfinanzministerium seine Richtlinie zur Besteuerung von Gewinnausschüttungen an die neue Rechtslage anpasst. Dies könnte helfen, eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld zu vermeiden.

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler, Unternehmen, Kapitalgesellschaften, Familienbetriebe usw. anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info